



# Realisierung des Repowerings in der Planung Niedersachsens

Dr. Stephan Löb  
Claudia Hopp

**Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz (ML)  
Referat 303 - Raumordnung  
und Landesplanung**

05.03.2021



# Gliederung

1. Repoweringpotenzial Niedersachsen
2. Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Raumordnungsplanung in Niedersachsen
3. Steuerungsregime für die Windenergienutzung im LROP
4. Umsetzung in RROPs – Beispiele
5. LROP Änderungsverfahren – Neuregelungen Repowering

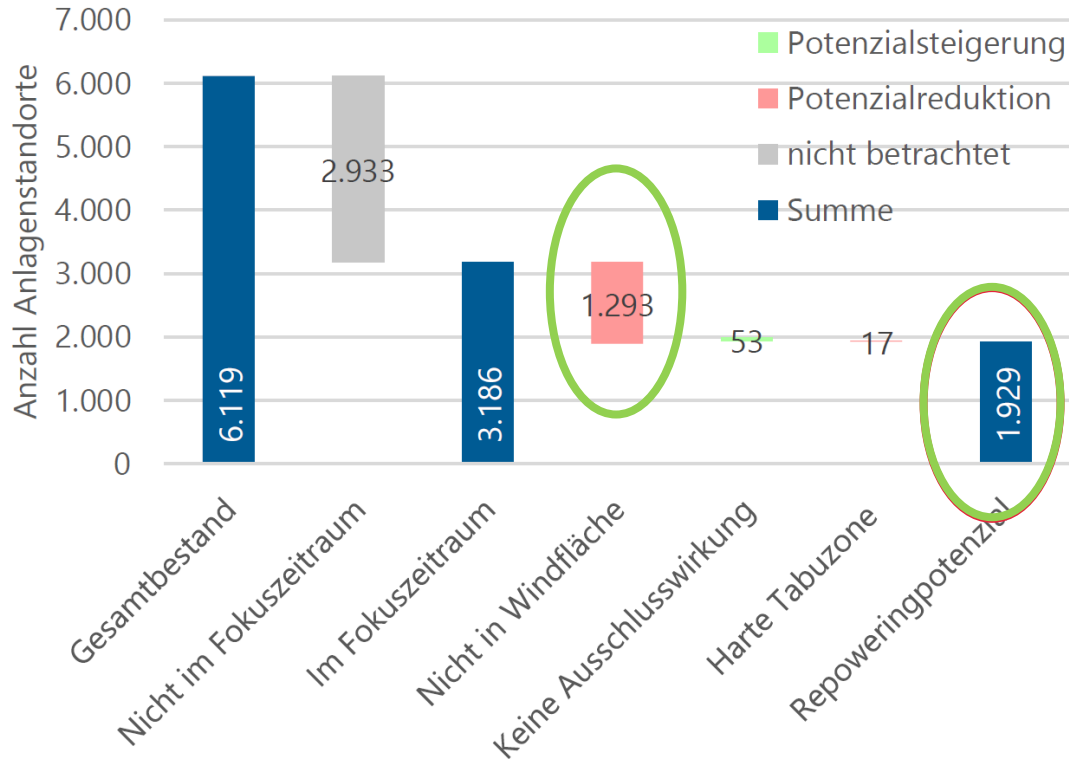
## 1. Repowering-Potenzial!?

- in Niedersachsen > 6000 WEA insgesamt, > 11 GW
- Repowering-Potenzialanalyse<sup>1</sup>
- Ausgangspunkt WEA(-standorte), die bis Ende 2005 in Betrieb genommen
- für 3.186 WEA (ca. 3,94 GW) → Ende Anspruch auf EEG-Förderung zwischen 2021-25

Wie groß ist das Potenzial von Repoweringprojekten an den Standorten dieser Windenergieanlagen?

<sup>1</sup>[https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/energie/erneuerbare\\_energien/windenergie/repoweringpotenzial-192433.html](https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/energie/erneuerbare_energien/windenergie/repoweringpotenzial-192433.html)

## Ergebnisse



- quantitative Abschätzung
- Begrenzung Potenzial z.B. durch Höhenbeschränkung
- Lage im Anlagenschutzbereich Flugsicherung

- ohne o.g. Restriktionen

- durch Planung beeinflussbar

## 2. Organisation der Raumordnung in Niedersachsen







## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen - Entwicklungsgebot

- Regionale Raumordnungsprogramme sind aus dem LROP zu entwickeln
  - d.h. Konkretisierung der LROP-Ziele (der Raumordnung) auf regionale Ebene (Maßstabssprung 1:500.000 → 1:50.000)
  - Handlungsspielraum besteht dann nur im Rahmen der Umsetzungspflicht.
  - Träger der Regionalplanung steht es nicht frei von der Umsetzung abzusehen.
- Beispiel für einen verbindlichen Regelungsauftrag im LROP ist die Windenergienutzung.

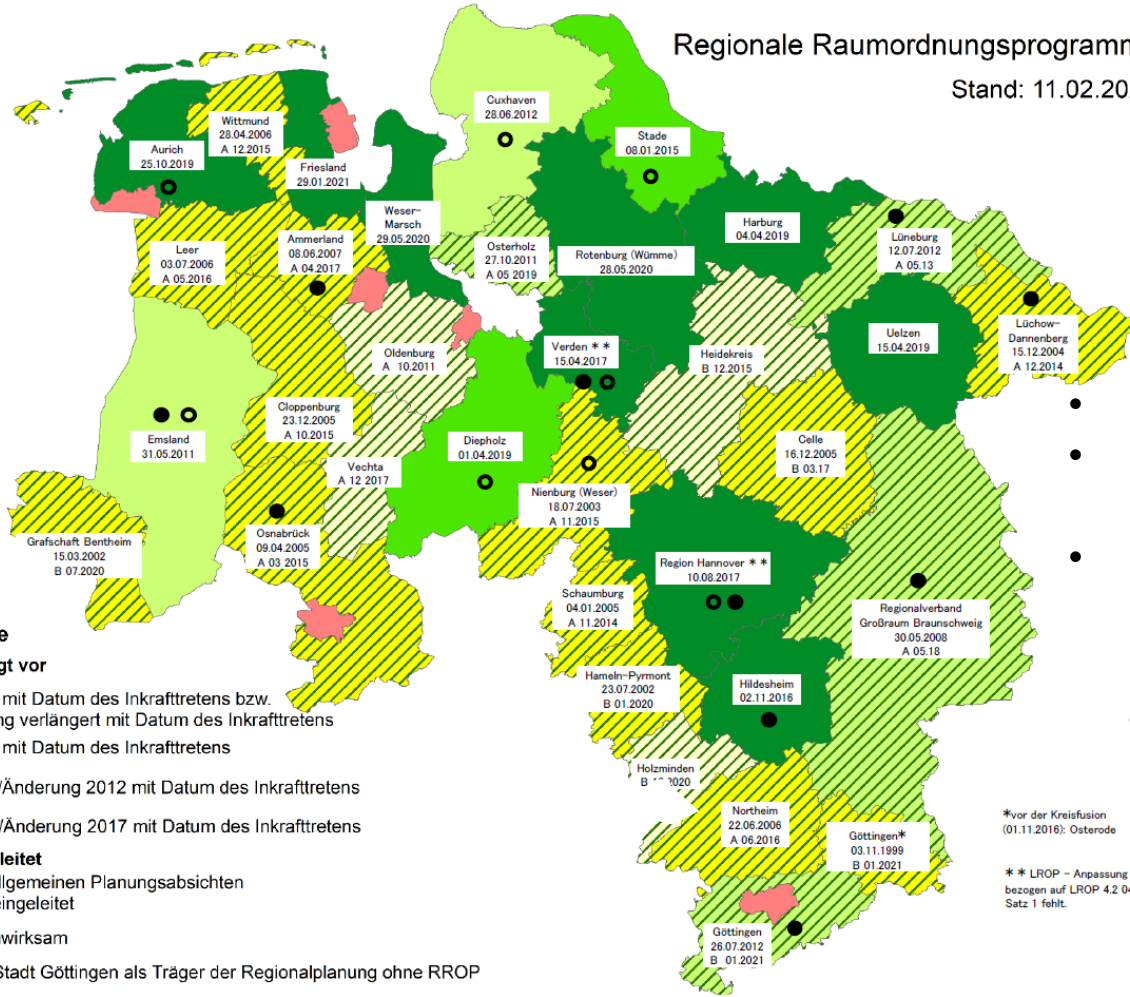




# Stand RROP

## Regionale Raumordnungsprogramme

Stand: 11.02.2021



- kleinräumig
- unterschiedliche Planungsstände
- inhaltlich heterogene (regional angepasste) Regelungen

### Stand der Regionalen Raumordnungsprogramme

ein wirksames RROP liegt vor

- auf Basis des LROP 1994 mit Datum des Inkrafttretens bzw. auf Basis einer Überprüfung verlängert mit Datum des Inkrafttretens
- auf Basis des LROP 2008 mit Datum des Inkrafttretens
- auf Basis des LROP 2008/Änderung 2012 mit Datum des Inkrafttretens
- auf Basis des LROP 2008/Änderung 2017 mit Datum des Inkrafttretens
- Neuaufstellung ist eingeleitet**
- A Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten
- B Beteiligungsverfahren eingeleitet
- RROP durch Zeitablauf unwirksam
- Kreisfreie Städte und die Stadt Göttingen als Träger der Regionalplanung ohne RROP
- Änderungen genehmigt
- Änderungen im Verfahren

\*vor der Kreisfusion (01.11.2016): Osterode

\*\* LROP – Anpassung bezogen auf LROP 4.2 04 Satz 1 fehlt.

### 3. Steuerungsregime für die Windenergienutzung im LROP


#### Kap. 4.2 Ziffer 04, Sätze 1 bis 9 (Auszug)

**„Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorrang oder Eignungsgebiete festzulegen“.**

(seit LROP 1994, 2008, 2017)

- In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden. (seit LROP 2012, 2017)
- Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen nicht in Anspruch genommen werden. (seit LROP 2012, 2017)

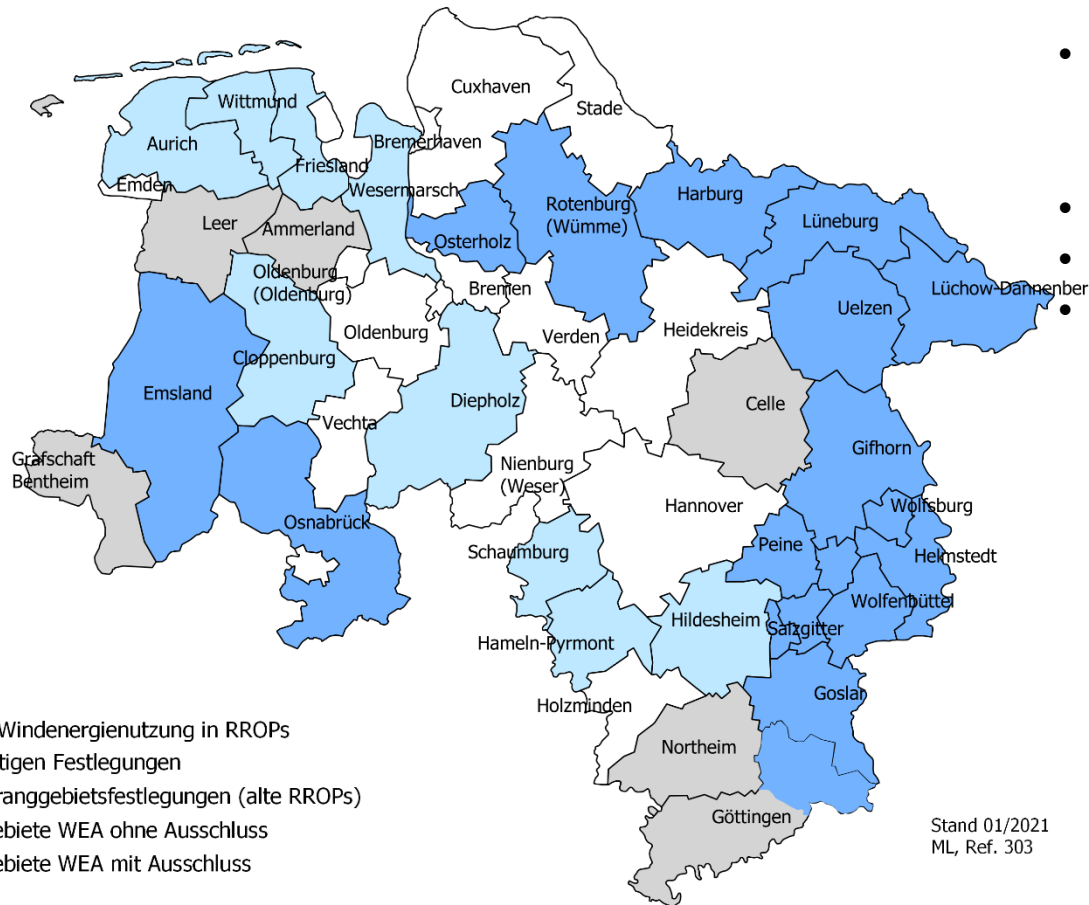
## 3. Steuerungsregime für die Windenergienutzung im LROP

- Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.
  - **Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen. (seit LROP 2012, 2017)**
  - → kaum praktische Relevanz
- 

### 3. Steuerungsregime für die Windenergienutzung im LROP Zwischenfazit

- Träger der Regionalplanung sind explizit Adressat der Regelung
  - Auftrag zur Planung („Ob“ ist durch LROP entschieden)
  - Art der Festlegung – Gebiete, Ziel der Raumordnung
  - im Grundsatz keine Höhenbegrenzungen
- Mindestanforderung
- RROPs sind die Umsetzungsebene.
  - Geltendene Festlegungen im LROP bedeuten, bezogen auf die Umsetzung in RROPs, eine „mittlere Regelungstiefe“ mit erheblichem planerischen Spielraum für die Träger der Regionalplanung.
  - Repoweringmaßnahmen grundsätzlich in allen Vorrang- und/oder Eignungsgebieten zulässig

# Festlegungen der Windenergienutzung in RROPs



Art Steuerung Windenergienutzung in RROPs

- keine gültigen Festlegungen
- keine Vorranggebietsfestlegungen (alte RROPs)
- Vorranggebiete WEA ohne Ausschluss
- Vorranggebiete WEA mit Ausschluss

- 19 RROPs mit gültigen Festlegungen zur Windenergienutzung
- 8 ohne Ausschluss
- 11 mit Ausschluss
- ca. 27.800 ha Vorranggebiete Windenergienutzung → 0,58 % Landesfläche

Ein erheblicher Anteil der Flächensicherung erfolgt darüber hinaus auf Ebene der Bauleitplanung.

Stand 01/2021  
ML, Ref. 303

## 4. Beispiel 1 von 4

- Regionalverband Großraum Braunschweig (Stand: 05/2020)
- ca. 6770 ha Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung
- Anteil an der Gesamtfläche Planungsraum 1,33 %



[...]

**<sup>3</sup>Außerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen unzulässig. <sup>4</sup>Das betrifft sowohl Einzelanlagen als auch Windparks.**

## 4. Beispiel 1 von 4

- keine Zielfestlegungen zum Repowering im normativen Teil des RRÖP
- Planungsansatz: Plangeber verzichtet weitgehend auf ein Wegplanen von Altstandorten
- nur dann, wenn unter 1.000 m Abstand zu Siedlungsbereichen (Innenbereich) oder 500 m zu Einzelhausbebauung im Außenbereich und entweder
  - die verbindliche Bauleitplanung mit ihren Festsetzungen dem Wegplanen nicht entgegensteht oder sich das Wegplanen bereits in den Festsetzungen der Bauleitplanung widerspiegelt oder
  - in den Teilen eines Altstandortes keine Windenergieanlagen stehen oder eine erforderliche Genehmigung für eine dort belegene Windenergieanlage nicht vorliegt.
- Sind innerhalb des 500 m-Abstandes zu Einzelhäusern bzw. 1.000 m-Siedlungsabstandes Windenergieanlagen vorhanden, erfolgt keine Rückplanung des Altvorranggebietes.







## 4. Beispiel 2 von 4



- Planungsansatz: Altstandorte wenn möglich auch in die neue Regionalplanung zu integrieren
- nach einer Einzelfallüberprüfung aufgenommen, 3 Standorte entfielen vollständig
- Abweichung von weichen Tabuzonen, insb. Unterschreitung des Siedlungsabstandes (1000 m)
- Für den Abstandsbereich von 400 m bis 1.000 m (weiche Tabuzone) zu den Siedlungsbereichen wurde durch ein Ziel der Raumordnung in Ziffer 4.2 02 Satz 3 zusätzlich eine Höhenbeschränkung eingeführt.

## 4. Beispiel 3 von 4

- Landkreis Emsland (Stand 02/2016)
- ca. 3849 ha Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung mit Ausschluss
- Anteil an der Gesamtfläche Planungsraum 1,34 %



[...]

**<sup>7</sup>Außerhalb der festgelegten „Vorranggebiete Windenergienutzung“, [...] ist das Repowering von Windenergieanlagen in bauleitplanerisch bereits rechtsgültig gewordenen Sonderbauflächen und Sondergebieten für Windenergiegewinnung möglich, wenn die Anzahl und die Gesamthöhe der bereits vorhandenen Windkraftanlagen nicht erhöht werden, das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich verschlechtert wird und im Übrigen alle weiteren im Einzelfall noch zu prüfenden rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (Ausnahme von der Ausschlusswirkung).**

## 4. Beispiel 3 von 4

- Modell Ziel-Ausnahme
- Repowering in den genannten Gebieten eröffnet, auch wenn nicht Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung
- Einzelanlagen bleiben unberücksichtigt
- Als Ausnahme von der Ausschlusswirkung ist das Repowering von Windenergieanlagen möglich, wenn
  - das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich verschlechtert wird,
  - die Anzahl und Gesamthöhe der bereits vorhandenen Windkraftanlagen nicht erhöht werden



## 4. Beispiel 4 von 4

- Landkreis Hildesheim (Stand 11/2016)
- ca. 652 ha Vorranggebiete ohne (partieller) Ausschlusswirkung
- Anteil an der Gesamtfläche Planungsraum 0,54



[...]

**Zwischen Standorten zur Errichtung von Windenergieanlagen sind zur Minimierung der Auswirkungen auf Siedlungsbereiche sowie das Landschaftsbild Abstände von mindestens fünf Kilometern einzuhalten.**

**<sup>3</sup>Unterschreitungen sind zulässig**

- bei Standorten, die auf Grund der Topographie optisch voneinander getrennt sind oder
- bei bereits umgesetzten und in Flächennutzungsplänen enthaltenen Standorten, die auch für ein Repowering geeignet sind.

## 4. Beispiel 4 von 4

<sup>4</sup>Die Kommunen können darüber hinaus weitere Standorte festlegen, sofern diese den Anforderungen gem. Satz 2 und 3 entsprechen.

<sup>5</sup>Eine effiziente Ausnutzung der jeweiligen Standorte soll den örtlichen Gegebenheiten entsprechend angestrebt werden.



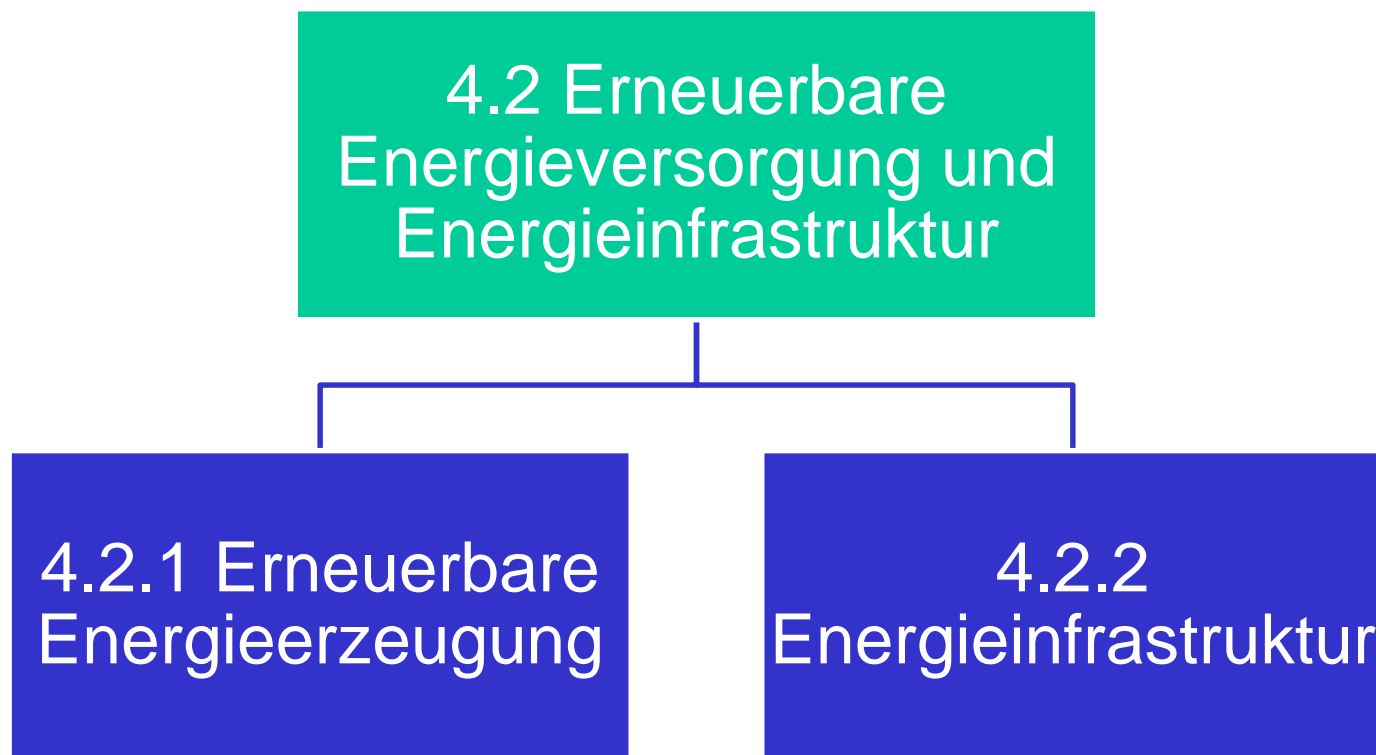
- partielle Ausschlusswirkung durch 5 km Abstand
- Windenergieanlagen bzw. Repowering möglich wenn Abstand eingehalten wird
- Wenn FNP vorhanden auch Unterschreitung des Abstandes möglich (Ziel-Ausnahme)

## 5. LROP Änderungsverfahren – Neuregelungen Repowering

- 1. Entwurf:
  - Beteiligungsverfahren läuft, Stellungnahmefrist 19.03.2021
- voraussichtlich 2. Entwurf:
  - Veröffentlichung im August 2021, Beteiligungsverfahren im September 2021
- Erörterungstermin Ende 2021 / Anfang 2022
- dann an Landtag zur Stellungnahme
- Fertigstellung zum Ende der Legislatur in 2022

## 5. LRÖP Änderungsverfahren – Neuregelungen Repowering

- Neustrukturierung / Erweiterung (Fokus auf erneuerbare Energieversorgung / -infrastruktur und Sektorkopplung)





## 5. LROP Änderungsverfahren – Neuregelungen Repowering

- **[NEU]** Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.
  
- als Grundsatz:
  - löst keine Planungspflicht aus
  - keine landkreisscharfen Angaben
  - Werte sind bei der Planung zu berücksichtigen.

## 5. LROP Änderungsverfahren - standortverlagerndes Repowering

- Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich **[NEU]** für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.
- **Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für **[NEU]** standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.**

## 5. LROP Änderungsverfahren – standorterhaltendes Repowering

- **[NEU]** Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufrstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.

# Fazit

- LROP legt Rahmen für den Ausbau der Windenergie fest und formuliert Planungsaufträge
- Ausbau der Windenergie erhält künftig (noch) höheres Gewicht
- Entsprechend der hohen Potenziale in Niedersachsen bildet Repowering künftig einen besonderen Schwerpunkt
- ....

# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

**Dr. Stephan Löb**  
**Claudia Hopp**

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Referat 303 - Raumordnung und Landesplanung -  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover  
Tel.: 0511 / 120 - 86 37/8630  
Fax: 0511 / 120 - 86 43  
Internet: [www.raumordnung.niedersachsen.de](http://www.raumordnung.niedersachsen.de)  
Email:  
[stephan.loeb@ml.niedersachsen.de](mailto:stephan.loeb@ml.niedersachsen.de)  
[claudia.hopp@ml.niedersachsen.de](mailto:claudia.hopp@ml.niedersachsen.de)

